



Gemeinde Emmerthal



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 28.04.2025

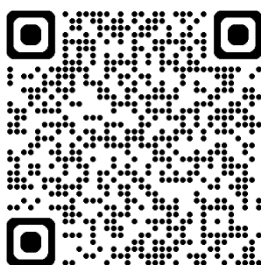
Nr. 19/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Sitzung des Orsrates Emmerthal am 07.05.2025	2
2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindewerke Emmerthal 2025	3 - 4



<https://www.emmerthal.de/rathaus-politik/amtsblatt/>

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Sitzung des Ortsrates Emmerthal

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.05.2025, 18:30 Uhr
Raum, Ort: Institut für Solarenergieforschung GmbH, Sitzungsraum, Am Ohrberg 1, 31860 Emmerthal

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung und Begrüßung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls vom 22.01.2025	
4	Bebauungsplan Nr. 45 "Am Ohrberg" 1. Änderung; Ortsteil Ohr hier: Bauvorhaben ISFH - Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs. 1 und 13a BauGB - Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	033/2025
5	Bericht des Ortsbürgermeisters	
6	Verkehrsangelegenheiten Ortschaft Emmerthal	
7	Einrichtung von Defibrillatoren in dezentralen öffentlichen Einrichtungen, hier: Ergänzung Standort Hallenbad und Zuwendung Ortsrat (nachrichtl. Vorlagen 093/2024 und 024/2025)	
8	Zuwendungen Ortsrat - Zuwendungen an Vereine/Verbände/Institutionen - Verwendung Einnahme Obstbaumverkauf - Antrag der JSG Emmerthal - Antrag des SV Emmern	
9	Mitteilungen und Anfragen	

Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltsplan der Gemeindewerke Emmerthal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in der Sitzung am 05.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan der Gemeindewerke Emmerthal für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt beschlossen:

Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

○ der ordentlichen Erträge	3.896.280 Euro
○ der ordentlichen Aufwendungen	-3.894.359 Euro
○ der außerordentlichen Erträge	0 Euro
○ der außerordentlichen Aufwendungen	-5.000 Euro

Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

○ der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.505.950 Euro
○ der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.820.559 Euro
○ der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
○ der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-2.586.500 Euro
○ der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.328.527 Euro
○ der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	-589.240 Euro

2. Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 584.325 Euro festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.328.527 Euro festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 960.000 Euro festgesetzt.

5.1 Unerheblichkeitsgrenze Bürgermeister

Für die Befugnis des Bürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall als unerheblich. Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Produkten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt. Häufig werden pauschale Haushaltsmittel einem allgemeinen Produkt zugeordnet, weil noch nicht abgesehen werden kann, zu welchem konkreten Produkt sie gehören. Sobald die konkrete Maßnahme feststeht, werden die benötigten Haushaltsmittel in das entsprechende Produkt geschoben.

5.2 Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Gem. § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für bauliche Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 250.000 Euro festgelegt, die entsprechende Wertgrenze für allgemeine Beschaffungen wird auf 30.000 Euro festgelegt. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenzen durchgeführt werden, ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen. Für Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen erfolgt eine Folgekostenberechnung. Soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist, wird auch für Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt.

5.3 Wertgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 115 Abs. 2 Ziff. 2 NKomVG für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 2 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Emmerthal, 05.12.2024

Petters
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Der vorstehende Haushaltsplan der Gemeindewerke Emmerthal für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hameln-Pyrmont am 17.04.2025 unter dem Aktenzeichen 10.1/Au erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.04.2025 bis zum 30.04.2025 und vom 05.05.2025 bis zum 09.05.2025 im Rathaus, Zimmer 11, zu folgenden Sprechzeiten Mo. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Di. – Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und Do. 7.30 Uhr – 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emmerthal, 25.04.2025

Petters
Bürgermeister